



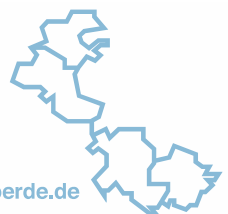
Zweckvereinbarung

zur Zusammenarbeit bei Vorbereitung, Abwehr und Nachbereitung von Einsätzen zur Gefahrenabwehr mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Gefahren (CBRN) in den benachbarten Gebietskörperschaften wird zwischen

der Verbandsgemeinde Obere Aller
 vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
 Herrn Frank Frenkel
 Zimmermannplatz 2
 39365 Eilsleben

und der Verbandsgemeinde Westliche Börde
 vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
 Herrn Fabian Stankewitz
 Marktstraße 7
 39397 Gröningen

folgende Vereinbarung geschlossen.



Präambel

Die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen sind nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Aufgaben der Verbandsgemeinden.

Unter Hilfeleistung zählt auch die Abwehr von ABC-Gefahren. Die Bandbreite der auftretenden atomaren, biologischen und chemischen Gefahren ist mannigfaltig. Sie begegnen uns in vielfältiger Form, in industriellen Prozessen, in der Medizin, als Lagergüter, auf Verkehrswegen und im Haushalt sowie an vielen anderen Stellen.

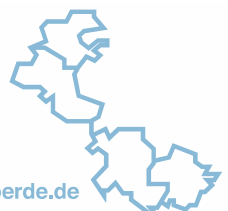
An Häufigkeit überwiegen die chemischen Gefahren. Nicht auszuschließen sind jedoch auch atomare oder biologische Gefahren für die Freiwilligen Feuerwehren und die Bevölkerung der Verbandsgemeinden Obere Aller und Westliche Börde. Herausfordernd ist dabei auch die Einschätzung des Risikopotentials bei derartigen Ereignissen, gerade in Hinblick auf Giftigkeit, Dosis, Konzentration bzw. der vorliegenden Menge der Gefahrstoffe.

„Alle Dinge sind Gift und nichts ist ohne Gift. Allein die Dosis macht, dass ein Ding kein Gift ist.“ *Philippus Aureolus Theophrastus Paracelsus (1493 – 1541)*

Die atomaren, biologischen und chemischen Gefahren werden heute auch als CBRN-Gefahren bezeichnet. Auf europäischer Ebene kam jüngst noch die Abkürzung „E“ für Explosivstoffe hinzu. In dieser Betrachtung wird unterschieden zwischen den Gefahren, die aus der nuklearen Kettenreaktion und nuklearen Stoffen entstehen, und der Gefahr, die von radioaktiven Stoffen, Substanzen oder Agenzien aufgrund ionisierender Strahlung ausgeht. Die Maßnahmen, welche durch die Freiwilligen Feuerwehren bei radiologischen oder nuklearen Vorfällen notwendig wären, sind jedoch nahezu identisch. Daher bezieht sich die vorliegende Dienstanweisung auf den ABC-Einsatz, der auch im allgemeinen Sprachgebrauch genutzt wird.

Einsätze zur ABC-Abwehr sind verhältnismäßig selten, fordern jedoch bei Vorbereitung und Durchführung einen vergleichsweise hohen Aufwand an Personal und Material. Die Verbandsgemeinden Obere Aller und Westliche Börde haben sich zur Bildung einer gemeinsamen Facheinheit geregelt, um ressourcenschonend und trotzdem angemessen auf die seltenen ABC-Einsätze reagieren zu können.

Grundlage der ABC-Gefahrenabwehr ist die Feuerwehrdienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“. Diese Dienstanweisung vertieft die Dienstvorschrift bzw. gibt Vorgaben zur Strukturierung, Abwicklung, Koordination und Nachbereitung für die Feuerwehren.



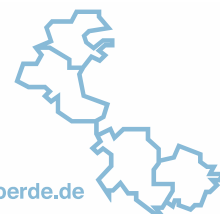
§1 Grundlagen

- (1) Gemäß Nr. 5 und 6 des Abschlussberichtes zum Projekt „Feuerwehr 2020“ des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt ist die Sicherstellung einer hochwertigen und einheitlichen Gefahrenabwehr sowie Ausbildung auf Gemeindeebene bei gleichzeitiger Entlastung der Führungskräfte in Standortnähe ein Ziel zur Mitgliedergewinnung / Mitgliederbindung bei der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit soll diese Vereinbarung – als öffentlich- rechtlicher Austauschvertrag gemäß § 56 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – auf eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen zur Abwehr der Gefahren von ABC-Gefahrstoffen hinwirken.

§2 Vorbereitung der Gefahrenabwehr / Einsatzplanung

- (1) Ziel der einsatzvorbereitenden Maßnahmen ist eine Risiko- und Gefahrenangepasste Aufstellung des ABC-Fachzuges im Speziellen und aller Ortsfeuerwehren im Allgemeinen.
- (2) Grundlage für die Einsatzvorbereitung ist die Einteilung nach den Gefahrengruppen der FwDV 500. Eine kleinteilige Aufsplitterung ist aufgrund der fließenden und selten vorherzusehenden Übergänge nicht zielführend. Es wird lediglich nach einem kleinen und einem großen Ereignis mit ABC-Gefahrstoffen differenziert.

	alltägliche Gefahrenabwehr	ABC klein	ABC groß
Alarmstichworte	F-SHL, Brand, Brand-Gebäude	CBRN, 1. Alarm	CBRN, 2. Alarm
Fähigkeit	Einheiten ohne Sonderausrüstung (keine speziellen Gefahrstoffabwehreinheiten)	Die Einheiten müssen in der Lage sein, kleine Gefahrgutunfälle selbständig abzuarbeiten und geeignete Maßnahmen bei großen Ereignissen einzuleiten. (In der Regel ein vorgehender Trupp und ein Trupp unter Sonderausrüstung)	Die Einheiten müssen in der Lage sein, große Gefahrenlagen mit ABC-Gefahrstoffen selbständig abzuarbeiten.

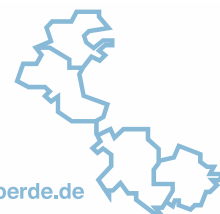


Einheit	jede Ortsfeuerwehr	ACB-Fachzug der VerbGem OA und WB	Fachdienst ABC Landkreis Börde
Führung	Führungsstufe A	Führungsstufe B	Führungsstufe C bzw. D
Schutzkleidung, -ausrüstung	Körperschutzform 1 und 2 für mindestens zwei Trupps zur Gefahrenabwehr	Körperschutzform 2 und 3 in ausreichender Anzahl – für mindestens vier Trupps (Gefahrenabwehr, Sicherheitstrupp, Messen, Dekon)	weitere PSA gem. Konzept LK Börde
Abdichten, umfüllen, auffangen	Einsatzmittel für einfache Tätigkeiten (Normbeladung der Löschfahrzeuge)	Beladung Gerätewagen Gefahrgut	weitere Ausrüstung gem. Konzept LK Börde
Dekontamination	Dekon-Stufe I	Dekon-Stufe II V Dekontamination von Einsatzkräften und Verletzten	Dekon-Stufe III / IIIV Dekontamination von Einsatzkräften und Verletzten
Messen		Einsatz eines Messtrupps nach vfdb RL 10/05 und bei Brandereignissen	Einsatz von CBRN-ErkundungskW
Gefahrengruppe	Gefahrengruppe I (erfordert keine Sonderausrüstung)	Gefahrengruppe II	Gefahrengruppe III

(3) Mit dem Alarmstichwort „CBRN“ wird der gemeinsame ABC-Zug der beiden Verbandsgemeinden Obere Aller und Westliche Börde mit dem gemeinsamen Gruppenruf „ABC WB/OA“ über digitale Funkmeldeempfänger alarmiert. In dem Zug ist das speziell für die Abwehr von ABC-Gefahren ausgebildete Personal beider Gemeindefeuerwehren zusammengefasst und das benötigte Material wird zur Einsatzstelle entsandt. Zusätzlich zu dem ABC-Zug wird insbesondere zur Gewährleistung der Erstmaßnahmen die örtlich zuständige Feuerwehr vergleichbar zum Alarmstichwort „Brand-Gebäude“ alarmiert.

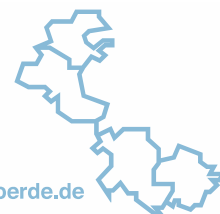
§3 Bildung eines ABC-Fachzuges / personelle und materielle Ausstattung

- (1) Die Verbandsgemeinden Obere Aller und Westliche Börde bilden aus dem Personal und Material ihrer Freiwilligen Feuerwehren einen gemeinsamen ABC-Fachzug.
- (2) Der ABC-Fachzug gliedert sich in drei Teileinheiten
 - Führungstrupp / Erkundungstrupp
 - Gefahrenabwehrgruppe
 - Dekontaminationsstaffel



	Fahrzeug	Stärke
Führungstrupp / Erkundungstrupp	ELW 1 Florian Ausleben 12-1	1 / 1 / 2 // 4
Gefahrenabwehrgruppe	LF 10/6 Florian Wulferstedt 42-1	0 / 1 / 8 // 9
Dekontaminationsstaffel	TLF 4000 Florian Eilsleben 22-1	0 / 1 / 2 // 3
	MTF Florian Eilsleben 19-1	0 / 0 / 3 // 3
Wechseladerfahrzeug mit AB Gefahrgut	WLF mit AB GG Florian Eilsleben 66-1 mit AB Gefahrgut	0 / 0 / 3 // 3
		1 / 3 / 18 // 22

- (3) Die beteiligten Ortsfeuerwehren stellen sicher, dass die zugehörigen Fahrzeuge mit ihren ABC-Einsatzkräften besetzt werden und zur Einsatzstelle verlegen. Der Zug sammelt sich in der Regel an der Einsatzstelle.
- (4) Das Personal setzt sich aus dem gesamten auf ABC-Einsatz spezialisierten Einsatzkräften aller Ortsfeuerwehren beider Verbandsgemeinden zusammen. Feuerwehrangehörige die nicht mit den in §2 Abs. 2 genannten fünf Fahrzeugen ausrücken können, verlegen möglichst mit einem MTF (oder nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand sonstigen Fahrzeug) der Ortsfeuerwehr zum Einsatzort und unterstellen sich dort dem Fachzug-ABC.
- (5) Gegenüber der Sollstärke für den Einsatz wird in der Einsatzvorbereitung die dreifache Besetzung aller Funktionen angestrebt.
- (6) Als Qualifikation sollen die in der Tabelle aufgeführten Lehrgangsabschlüsse und Berechtigungen für die Funktionswahrnehmung erfüllt sein. Das Personal wird durch den jeweiligen Träger des Brandschutzes in den ABC-Fachzug berufen. Das Einvernehmen mit der jeweils anderen Verbandsgemeinde ist auf dem Weg über die Gemeindevorstände herzustellen. Die Regelungen der Doppelmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr sind sinnverwandt anzuwenden.



Funktion der Einsatzkräfte im ABC-Zug	Atemschutztauglichkeit	Trupp-ausbildung			Technische Ausbildung				Führungs-ausbildung			Soll – einfach	Soll - zweifach
		Tm 1	Tm 2	TF	SF	AGT	Ma	ABC-Einsatz	GF	ZF	Führen im ABC-Einsatz		
Zugführer / Führungsassistent		X	X	X	X	X		X	X	X	X	2	4
Gruppenführer		X	X	X	X	X		X	X		X	2	4
Truppführer / Truppmann	X	X	X	X	X	X		X				15	30
Maschinist		X	X		X		X	(X) ¹				3	6
												22	44

(7) Für die Funktionseinsetzung der Einheitsführer und Teileinheitsführer des ABC-Fachzuges wird bezüglich der Personalauswahl das Einvernehmen zwischen beiden Gemeindeführungen hergestellt. Die jeweils für die Personalführung verantwortliche Verbandsgemeinde setzt den Feuerwehrangehörigen dann in die Funktion ein. Die jeweils andere Verbandsgemeinde ist im Sinne einer Doppelmitgliedschaft zu beteiligen.

(8) Die Alarmierung des berufenen Personals und der Fahrzeuge wird in Zuständigkeit der jeweiligen Verbandsgemeinde sichergestellt.

§4 Aus- und Fortbildung

- (1) Für eine effektive Gefahrenabwehr ist eine intensive Aus- und Fortbildung unabdingbar. Die Einsatzkräfte müssen auch unter kritischen Einsatzbedingungen handlungssicher mit den Einsatzmitteln umgehen können. Alle Feuerwehrangehörigen (jede Ortsfeuerwehr) sollen mindestens einmal im Jahr im Rahmen eines Übungsdienstes im Umgang mit ABC-Gefahrstoffen geschult werden.
- (2) Die im ABC-Fachzug organisierten Feuerwehrangehörigen sollen die Sonderausrüstung für ABC-Gefahrstoffe beherrschen. Dazu gehört mindestens einmal im Jahr:

¹ Die Ausbildung „ABC-Einsatz“ wird für die Funktion des Maschinisten nicht vorausgesetzt aber empfohlen.

- eine Fortbildung zu Einsätzen mit ABC-Gefahrstoffen im Rahmen des ABC-Fachzuges,
- eine interne Fortbildung innerhalb der für den Feuerwehrangehörigen geplanten Teileinheit des ABC-Fachzuges.
- eine Übung unter Einsatzbedingungen mit ABC-Gefahrstoffen im Rahmen des ABC-Fachzuges und
- eine Belastungs- und Gewöhnungsübung für die Schutzausrüstung (Körperschutzform 3).

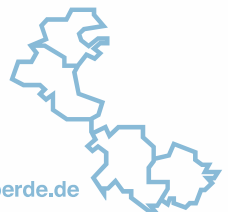
Die einzelnen Fortbildungsabschnitte können kombiniert durchgeführt werden.

§5 Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinden tragen jeweils die Vorhaltekosten für das Material der ihnen zugewiesenen Teileinheiten.
- (2) Die Verbandsgemeinden tragen jeweils die Vorhaltekosten für das von ihnen in den ABC-Fachzug berufene Personal. Bei der Personalstellung ist eine Aufteilung der Stellen jeweils zur Hälfte der zu besetzenden Funktionsstellen pro Verbandsgemeinde anzustreben.
- (3) Bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen werden die Kosten für zu ersetzendes Verbrauchs- und Darstellungsmaterial sowie notwendige Sachkosten jeweils zur Hälfte zwischen den Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Personalkosten trägt jede Verbandsgemeinde für das von ihr in den ABC-Fachzug berufene Personal.
- (4) Bei Einsätzen wird bezüglich der Kosten entsprechend des § 3 der Zweckvereinbarung zur Verbesserung der Brandschutz- und Hilfeleistungskapazitäten in den benachbarten Gebietskörperschaften Verbandsgemeinde Obere Aller und Verbandsgemeinde Westliche Börde – jeweils bestehend aus den Gebieten ihrer Mitgliedsgemeinden – vom 15.03.2018 verfahren.

§6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen



Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§7 Überprüfung

- (1) Die Auswirkungen dieser Vereinbarung werden nach einem Erfahrungszeitraum von zwei Jahren durch die Verbandsgemeinden überprüft. Sofern sich Änderungsbedarf für die Vereinbarung ergibt, wirken sie auf eine einvernehmliche Vereinbarungsänderung hin. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, besteht die Vereinbarung, nach Maßgabe des §6, bis zu ihrer Kündigung fort.

§8 Laufzeit, Kündigung, Nebenabsprachen

- (1) Diese Vereinbarung ist ein Jahr ab heute gültig. Wird sie nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des Vertragsjahres gekündigt, so verlängert sich die Gültigkeit der Vereinbarung jeweils um ein Jahr.
- (2) Zu der Vereinbarung wurden keine mündlichen Nebenabsprachen getroffen.

Gröningen, den

Eilsleben, den

Fabian Stankewitz

Frank Frenkel

Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeindebürgermeister

